

Satzung des Tennisclubs Rot-Weiss von 1946 e.V., Fröndenberg

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Rot-Weiss von 1946 e.V.“

Er hat seinen Sitz in Fröndenberg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamm eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Tennissports.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung und Pflege der Tennissportanlage und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Besonderes Gewicht wird dabei der Jugendarbeit beigemessen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsfarben sind „rot“ und „weiss“.

§ 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahmegesuche sind schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zum Erwerb der Mitgliedschaft erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt er die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller über ein Mitglied hiergegen vor der Mitgliederversammlung Berufung einlegen; er kann an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

§ 4

Mitglieder

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Aktive Mitglieder
2. Ehrenmitglieder
3. Jugendliche Mitglieder

Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres haben sie kein Stimmrecht.

4. Passive Mitglieder

Zu 1.: Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport ausüben.

Studenten und in der Berufsausbildung befindliche Mitglieder – letztere bis zum vollendeten 21. Lebensjahr – sollen das zeitlich begrenzte Recht einer ermäßigten Beitragspflicht genießen.

Zu 2.: Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Tennissport im Allgemeinen erworben haben.

Zur Ernennung ist ein mit mindestens Zweidrittel-Stimmenmehrheit gefasster Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie haben die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder.

Zu 3.: Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder unter 18 Jahren.

Zu 4.: Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport im Verein nicht ausüben, jedoch durch ihre Vereinszugehörigkeit und Beitragsleistung die Ziele des Vereins fördern. Sie haben volles Stimmrecht und sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Umwandlung der passiven in die aktive Mitgliedschaft ist jederzeit mit der Maßgabe möglich, dass der für aktive Mitglieder festgesetzte Beitrag für das gesamte laufende Jahr zu entrichten ist.

Die Umwandlung in die aktive Mitgliedschaft muss beim Vorstand beantragt und von diesem schriftlich bestätigt werden.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern, die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen.

Sie sind zur termingerechten Zahlung des Beitrages und der Umlagen verpflichtet. Deren Höhe und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Jedes Mitglied kann für schuldhaftes Beschädigen des Vereinseigentums ersatzpflichtig gemacht werden.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

1. Der Austritt muss zum Ende des Kalenderjahres durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Die Austrittserklärung muss vor Ablauf des Kalenderjahres beim Vorstand eingehen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Ein Mitglied, das gegen das Ansehen oder wichtige Belange des Vereins, die Satzung oder Beschlüsse verstößt, kann durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Ein zum Ausschluss berechtigter Verstoß liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb eines Monats nach Zusendung der zweiten Mahnung nicht nachgekommen ist.

Dem Ausgeschlossenen steht die Anrufung der Mitgliederversammlung binnen einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Zustellung des Ausschließbeschlusses, zu. Der Einspruch ist beim Vorstand einzubringen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

3. Das ausscheidende Mitglied hat – gleich aus welchem Grund die Mitgliedschaft endet – keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen des Ausscheidenden bleiben unberührt.

§ 7

Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.

Er besteht aus:

1. 1. Vorsitzende(r)
2. 2. Vorsitzende(r)
3. Geschäftsführer(in)
4. Kassenwart(in)
5. Sportwart(in)
6. Jugendwart(in)
7. Beisitzer(in)

Mit Ausnahme der beiden Vorsitzenden und der Beisitzer können Stellvertreter benannt werden, die nur in Abwesenheit der Vertretenden stimmberechtigt sind.

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. Vorsitzende(r)
 2. Vorsitzende(r)
- Geschäftsführer(in)
Kassenwart(in)
Sportwart(in)

Die Vertretung des Vereins nach außen erfolgt durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter mindestens eine(r) der beiden Vorsitzenden.

Scheidet ein oder mehrere Vorstandsmitglieder wegen Rücktritts oder aus sonstigen Gründen aus, so gilt folgende Regelung:

1. Sinkt die Mitgliederzahl des geschäftsführenden Vorstandes unter 3, so ist er nicht mehr geschäftsführungs- und vertretungsbefugt. Es ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der restliche Vorstand mit 3 Stimmen Mehrheit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter berufen. Die/Der 1. Vorsitzende kann jedoch nur durch die Wahl einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung neu bestimmt werden.

§ 9

Wahl des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Zur Wahl stehen:

- a.) 1. Vorsitzende(r) und Geschäftsführer(in)
und im Folgejahr
- b.) 2. Vorsitzende(r), Kassenwart(in) und Sportwart(in)

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden jährlich von der Jahreshauptversammlung gewählt.

Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt der geschäftsführende Vorstand bis zur Neuwahl oder seiner Wiederwahl weiter im Amt.

§ 10

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes müssen Vorstandssitzungen einberufen werden.

Die Vorstandsmitglieder sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu laden.

§ 11

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 12

Nach Schluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Jahresbericht, eine Jahresabrechnung und einen Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr der Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13

Die Kassenprüfer(innen) haben die Kassenbücher und die Jahresabrechnung zu prüfen und die Abrechnung im Falle der Richtigkeit zu bescheinigen. Etwaige Beanstandungen sind sofort dem Vorstand zu melden.

In der Jahreshauptversammlung erstatten sie über das Ergebnis der Prüfung und etwaige Beanstandungen schriftlich Bericht.

Die Kassenprüfer(innen) werden von der Jahreshauptversammlung für ein Jahr gewählt.

§ 14

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie tritt als Jahreshauptversammlung möglichst zu Beginn des neuen Geschäftsjahres zusammen. Die Einladung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 21 Tage vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen. Für den Fristbeginn ist der Tag der Aufgabe zur Post maßgebend.

Die Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung soll mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Jahresbericht
2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
3. Genehmigung des Haushaltsplanes
4. Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt nur auf Antrag geheim.

Beschlüsse, die Änderungen der Satzung betreffen, bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

Jedes Mitglied ist berechtigt, für die Mitgliederversammlung Anträge einzubringen. Die Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand zu stellen.

Die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

1. Auf Beschluss des Vorstandes
2. Auf einem mit Gründen versehenen Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Einberufung hat innerhalb von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

§ 16

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonderen hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn auf dieser mindestens dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und von diesen dreiviertel für die Auflösung stimmen.

Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine zweite einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist und mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen kann.

§ 17

Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins

Im Falle einer Auflösung geht das nach Berichtigung der Verpflichtungen des Vereins verbleibende Vermögen auf die Stadt Fröndenberg zur Verwendung nach der Gemeinnützigkeitsverordnung für Jugendzwecke über.

Stand der Satzung: 22.03.2013